

Wettbewerbsbeitrag – Alkoholprävention vor Ort

Gemeinde: Übersee

Projekt: „Guat beinand“

Am 06.03.2003 beschließt der Gemeinderat Übersee:

„Die Gemeinde Übersee beteiligt sich am Projekt des Caritas-Zentrums Traunstein, Fachambulanz für Suchtkranke, Präventionsstelle "Guat beinand"- gemeindenahe Suchtprävention“

Folgender Programmablauf ist vorgesehen:

- Auftrag durch den Gemeinderat
- Ausschreibung für die Teilnahme an der Trägergruppe
- Trägergruppe zu Experten (Einführungsworkshops)
- Erhebung der derzeitigen Situation
- Aktivitätsplan
- Organisation und Durchführung der Aktivitäten (Zeitplan)
- Dokumentation / Abschluss
- Begleitung und Auswertung des Projekts durch externe Firma

Zusammen mit Eltern, Kindergarten, Schule sollen hier in Arbeitsgruppen Themen besprochen und Maßnahme entwickelt werden, um dem Problem der Drogensucht Herr zu werden.

Gründung des Arbeitskreises

Das Projekt wird anschließend den Vertretern der örtlichen Institutionen wie Schule, Kindergärten, Kirchen, Vereine etc. vorgestellt.

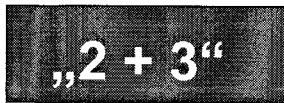
Bildung einer Trägergruppe, die regelmäßige Treffen veranstaltet.

Ziel ist es, langfristig Bedingungen dafür zu schaffen, dass weniger Kinder und Jugendliche darin gefährdet sind, süchtig zu werden oder im Umgang mit Suchtmitteln Probleme zu bekommen.

Durchgeführte Maßnahmen bzw. Unterstützung bei Maßnahmen

- Ist-Stand-Erhebung
 - Alkoholkonsum von Jugendlichen hat gegenüber Vorjahre zugenommen
 - immer mehr jüngere Jahrgänge sind betroffen
 - Feststellung, dass Abgabestellen (Wirtschaften / Getränkemärkte) teilweise unkontrolliert Alkohol verkaufen
 - zusätzliche Feststellung, dass Tabakkonsum stark zugenommen hat und Cannabis zu einer „Alltagsdroge“ geworden ist
- Auswahl der Präventions- – Schwerpunkte
 - verstärkte Elternarbeit (Schule / Kindergarten)
 - Unterstützung schuleigener Maßnahmen
 - Einbeziehung der Vereine
 - Kontrollen Umsetzung des Jugendschutzgesetzes (Abgabe von Alkohol)
- Vorschläge an die Gemeinde zu möglichen Auflagen / Handhabung bei Veranstaltungen, auch in gemeindeeigenen Anwesen
Entwicklung der Vereinbarung „2 + 3“, die bei Veranstaltungen die Handhabung von Alkoholgebrauch regelt
- Anschreiben an Getränkemärkte im Ort bzgl. Verkauf von Alkohol an nichtberechtigten Personenkreis
- Aktion „Schon 16?“ – Verteilung von Info-Material an Abgabestellen von Alkoholika in Übersee (hier konnte sogar ein etwas gedankenloses Sonderangebot von Alcopops zum „Superpreis“ in einer Tanzbar gestoppt werden)
- Umfrage an der Schule zum Thema Rauchen, Alkoholkonsum und Drogenkonsum
- Vortrag „Alcopops – die ganz legale Droge“
- Einsatz der „Sansibar“ (Verkaufsstand für alkoholfreie Cocktails)
- Peers – Einsätze bei Festen (Reggaefestival, Brasilienfest)
- Infostand „mind zone“ bei Reggaefestival – Einsatz von Überseer Jugendlichen
„mind zone“ ist ein suchtpreventives Projekt des Landes-Caritasverbandes. Sie sind vor allem auf Großveranstaltungen von Jugendlichen vertreten (Aktionen, Informationen, Gespräche, Flyer etc.). Jugendliche werden für den Einsatz geschult.
- Gespräche mit gefährdeten Jugendlichen aus der sogen. „Bauwagenszene“ und vom „Bachwegerl“ (Jugendtreffpunkt)
- Freizeitangebote für Jugend (Jugendteam – Schule)
- Öffentlichkeitsarbeit: In Zeitungsartikeln auf die Arbeit des Arbeitskreises aufmerksam gemacht
- Sicherung der Nachhaltigkeit nach Projektende

Vorschlag der Trägergruppe des Projekts „Guat beinand’!“ an die Gemeinde Übersee zur Steuerung von Veranstaltungen:



Die Trägergruppe des Projekts „Guat beinand’!“ in Übersee schlägt folgende Regelung in Bezug auf die Genehmigung von Veranstaltungen vor:

1. Zwei Punkte müssen grundsätzlich eingehalten werden:
 - a) Ein/e eigene/r Jugendschutzbeauftragte/r für die Dauer der Veranstaltung wird bestellt, der/die während der Veranstaltung darauf achtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
 - b) Die Erfahrungen bei der Veranstaltung (Wie ist es gelaufen, was hat sich bewährt, was nicht ?) werden an den Bürgermeister / die Gemeinde rückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.
2. Aus den im folgenden aufgelisteten 10 Auflagen wählt der Veranstalter drei aus, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet:
 1. Der Veranstalter kennt die gesetzlichen Jugendbestimmungen und trifft die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung.

der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher/innen nicht selbst alkoholische Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.
 2. Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht, etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufgenommen.

Beispiele:
"An Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgetrenkt."
"Wir halten uns an die Jugendschutzbestimmungen."
 3. Bei der Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
 4. Bei der Einlasskontrolle werden junge Besucher/innen mündlich durch die Mitarbeiter/innen auf die Einhaltung
 5. Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
 6. Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und – falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol auszugeben. Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen:
"Ich habe mich an das Gesetz zu halten und darf dir deshalb keinen Alkohol / keine Tabakwaren verkaufen. Sorry, du bist einfach noch zu jung!"
oder:

“Auch wenn es nicht für dich ist, darf ich Alkohol / Tabakwaren nicht an dich weiter geben, weil du noch zu jung bist!”

Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters:

“Laut Gesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Tabak und Alkohol an Jugendliche bis 16 ist nämlich strafbar!”

oder:

“Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie 18 sind, habe ich nicht das Recht, Spirituosen an Sie zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden!”

7. Der Veranstalter stellt ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot.
8. Alkoholische Mixgetränke, die speziell bei den Jugendlichen beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
9. Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkoholkonsum)
10. Betrunkene Jugendliche, die offensichtlich nicht älter als 15 Jahre sind, werden nach Hause geschickt; die Eltern werden telefonisch verständigt. (Abholung)

Das Jugendschutzgesetz ist davon unberührt und selbstverständlich einzuhalten.